

Allgemeine Einkaufsbedingungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr

§ 1 Geltung der Einkaufsbedingungen

(1) Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen unserer Lieferanten sowie Angebote an unsere Lieferanten, sofern der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist.

(2) Anderslautende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn sie in unseren hier vorliegenden Bedingungen keine Entsprechung finden oder wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(3) Sind mit dem Lieferanten laufende Geschäftsbeziehungen beabsichtigt, so erkennt der Lieferant mit der erstmaligen Lieferung auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen die Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsverhältnisse als vereinbart an.

(4) Sofern ein Rahmenvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen ist, hat dieser Vorrang. Rahmenverträge werden, sofern darin keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt.

§ 2 Bestellung, Auftragsbestätigung, Zustandekommen des Vertrages

(1) Allen Lieferungen und Leistungen an uns müssen schriftliche Bestellungen zugrunde liegen.

(2) Soweit unsere Einkauf-Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran 10 Tage ab dem Datum der Abgabe (Absendung) des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme durch den Lieferanten ist der Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung bei uns oder die vorbehaltlose Lieferung der Ware an uns (Wareneingang).

(3) Eine nach vorstehendem Abs. 2 verspätete oder abweichende Annahme der Bestellung gilt als neues Angebot des Lieferanten und bedarf der schriftlichen Annahme durch uns.

(4) Vertragsänderungen, Ergänzungen oder mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind, es sei denn, mündliche Vereinbarungen sind hinsichtlich Inhalt und Zeitpunkt durch den Lieferanten nachweisbar.

§ 3 Preisstellung

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Diese Preise sind bindend; eine Änderung ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

Die Preise schließen - falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde – sämtliche Nebenkosten (einschließlich Verpackungskosten) für die Lieferung „frei Haus“ ein.

(2) Anfallende Kosten, die über die Festpreissumme hinausgehen, werden nicht vergütet, der Lieferant verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich auf jede Nachforderung. Zur Frachtvorlage und Annahme von Nachnahmesendungen sind wir nicht verpflichtet.

(3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

§ 4 Erfüllungsort, Liefertermine und –fristen

(1) Erfüllungsort ist – soweit nichts anderes vereinbart ist - der Sitz unseres Unternehmens (Adam-Opel-Straße 5, D-33428 Harsewinkel).

(2) In der Bestellung genannte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit ihnen der Lieferant ausdrücklich unter Benennung neuer unbedingter Liefertermine und –fristen widersprochen hat und wir dem zugestimmt haben. Zur Einhaltung zählt der Wareneingang bei uns bzw. am vereinbarten Leistungsort.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

(4) Hält der Lieferant Liefertermine und –fristen aus Gründen, die in seiner Risikosphäre liegen, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht ein, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.

(5) Werden vom Lieferanten Liefertermine und –fristen aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten, verpflichten sich die Vertragsparteien, entsprechend den veränderten Verhältnissen den Vertrag nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind allerdings von jeglicher Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung insoweit befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als die Lieferung infolge des Zeitablaufes für uns unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist.

(6) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Teillieferungen nicht zulässig.

§ 5 Lieferung, Versand, Verpackung

(1) Jeder Sendung ist ein Lieferschein bzw. eine Versandanzeige beizufügen.

(2) Paketaufschriften, Lieferscheine, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und dergleichen sowie der gesamte Schriftverkehr müssen den Namen des Lieferanten und des Bestellers, Bestellnummer und Datum der Bestellung sowie unsere die Beleg- und Vorgangsnummer aufweisen. Können Waren bei Anlieferung wegen Fehlens dieser Angaben nicht zügig der zugehörigen Bestellung zugeordnet werden, sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern. Fehlen diese Angaben auf anderen Unterlagen, insbesondere auf Rechnungen, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

(3) Auf keinen Fall dürfen den Lieferungen Rechnungen beigelegt werden.

(4) Lieferungen, für die wir vereinbarungsgemäß die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind zu den günstigsten Bedingungen zu befördern.

(5) Soweit eine Verpackung des Liefergegenstandes notwendig oder üblich ist, hat der Lieferant für ausreichende Verpackung zu sorgen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen. Verpackung wird von uns nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 6 Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung an der vertraglich vereinbarten Empfangs- oder Verwendungsstelle.

(2) Übernehmen wir auf Grund gesonderter Vereinbarung den Transport, erfolgt der Transport gleichwohl auf Gefahr des Lieferanten.

§ 7 Rechnungserteilung

(1) Rechnungen sind uns unverzüglich nach Lieferung in 2-facher Ausfertigung zuzusenden und sollten nach Möglichkeit vorab per E-mail an folgende Adresse versandt werden: rechnungseingang@pokolm.de.

(2) In den Rechnungen sind Bestellnummer, Datum der Bestellung, Liefermenge und Lieferanschrift, wie in der Bestellung angegeben, sowie Umsatzsteuer anzugeben.

(3) Verstößt der Lieferant gegen die vorbezeichneten Verpflichtungen in Abs. (1) und (2), so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 8 Zahlung, Fälligkeit

(1) Zahlungsfälligkeit tritt frühestens nach Zugang der ordnungsgemäß erstellten Rechnung ein. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

(2) Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

(3) Bei mangelhafter und/oder unvollständiger Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung in Höhe des 3-fachen Wertes der Mangelbeseitigungskosten bzw. der ausstehenden Lieferung zurückzuhalten. Dem Besteller gesetzlich zustehende Zurückbehaltungs-, Aufrechnungs- und Schadensersatzrechte bleiben unberührt.

§ 9 Eigentumssicherung des Bestellers, Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

(1) Sofern wir dem Lieferanten Zeichnungen und/oder andere Arbeitsunterlagen (z.B. Formen, Modelle, Abbildungen, Berechnungen, Werkzeuge) zur Verfügung stellen, die – im Falle der Auftragserteilung - der Herstellung des Liefergegenstandes bzw. der Erstellung der Leistung dienen, bleiben diese Unterlagen in unserem Eigentum. Sofern an diesen Unterlagen Urheberrechte bestehen, dürfen diese nur zur Ausführung des konkret erteilten Auftrages genutzt werden. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch für Zwecke, die über den vorstehenden Nutzungsumfang hinausgehen, vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall ebenfalls sämtlich herauszugeben oder nachweisbar zu vernichten.

(2) Arbeitsunterlagen (z.B. Formen, Modelle, Abbildungen, Berechnungen, Werkzeuge), die der Lieferant zur Ausführung des konkret erteilten Auftrages anfertigt, gehen in unser Eigentum über und werden von uns angemessen vergütet. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen

zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrages benötigt werden.

(3) Die vorbezeichneten Pflichten gelten auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlöschen erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(4) Verarbeitet der Lieferant in Ausführung des erteilten Vertrages von uns zur Verfügung gestelltes Rohmaterial, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Der Lieferant wird dadurch nicht Eigentümer, allenfalls nach nachstehender Regelung Miteigentümer. Wenn der Wert des von uns beigestellten Rohmaterials geringer ist als der Wert der Verarbeitung und / oder des sonstigen Herstellungsmaterials, so erwerben wir Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Bruttorechnungswert) des beigestellten Rohmaterials zum Wert der Verarbeitung und / oder des übrigen verarbeiteten Materials zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Diese Regelung gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung mit Ware, die uns nicht gehört. Soweit wir Eigentum oder Miteigentum erlangen, verwahrt der Lieferant dieses für uns.

(5) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

§ 10 Wareneingangskontrolle, Mängelanzeige (§ 377 HGB)

(1) Wir untersuchen die gelieferte Ware gemäß unserer Untersuchungs- und Rügepflicht i.S.v. § 377 HGB unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von zwei Wochen ab Lieferung der Ware, und zeigen gegebenenfalls festgestellte Mängel unverzüglich an (innerhalb von 4 Arbeitstagen, Absendung der Anzeige).

(2) Ist ein Mangel des gelieferten Produktes erst bei dessen Einbau oder bei der Inbetriebnahme und / oder der Abnahme des Fertigproduktes feststellbar, kann die Untersuchung auch noch später zu einem dieser Anlässe innerhalb von zwei Wochen ab Feststellbarkeit - aber noch innerhalb der Verjährungsfrist – erfolgen und die Rüge unverzüglich [siehe Abs. (1)] ausgesprochen werden.

(3) Wurde zwischen dem Lieferanten und uns eine besondere Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, beschränkt sich die Untersuchungspflicht auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Das gleiche gilt, wenn der Lieferant gemäß ISO 9000 ff. zertifiziert ist, er mit dieser Zertifizierung geworben hat und er nicht binnen einer Frist von einer Woche nach Vertragsschluss uns gegenüber schriftlich klargestellt hat, dass diese Bedeutung nicht an die Zertifizierung geknüpft werden solle.

§ 11 Garantien

(1) Der Lieferant garantiert, dass durch von ihm erbrachten Lieferungen / Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er garantiert, dass sie den einschlägigen

nationalen, europäischen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

(2) Der Lieferant garantiert zudem, dass durch von ihm erbrachten Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

(3) Soweit der Liefergegenstand mit einem CE- und/oder GS-Kennzeichen versehen ist oder zu versehen ist, garantiert der Lieferant die normkonforme und zulässige Kennzeichnung des Produktes, einschließlich die Durchführung der Prüfung nach § 22 Abs. 5 ProdSG.

(4) Entsprechen die Lieferungen / Leistungen nicht der übernommenen Garantie, haftet der Lieferant für sämtliche daraus folgenden Schäden einschließlich Folgeschäden. Die Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

(5) Wir sind berechtigt, vom Lieferanten die kostenlose Vorlage von Beschaffenheitszeugnissen bezüglich der Liefergegenstände zu verlangen.

§ 12 Mangelhafte Lieferung/Leistung, Gewährleistung

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung), bei mangelhafter Leistung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

(3) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z .B wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(4) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(5) Mit dem Zugang unserer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte

Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

(6) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(7) Im Falle des unveränderten Einbaus der Liefergegenstände in eines unserer Produkte beginnt die Gewährleistungs- und/oder Garantiefrist mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Produkte durch den Endabnehmer. Sie endet spätestens 36 Monate nach Lieferung der Ware an uns bzw. im Falle von Werkleistungen 36 Monate nach Abnahme der Leistung durch uns.

§ 13 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 14 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben.

(2) Für den Fall, dass wir den entstandenen Schaden wesentlich mit verschuldet haben, reduziert sich der Erstattungs- und Freistellungsanspruch gegen den Lieferanten anteilig.

(3) Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistungen an Dritte auch Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Ein- und Ausbaurückstellungen sowie den Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von uns für die Schadensabwicklung.

§ 15 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 16 Nutzungsrechte

(1) Der Lieferant räumt uns – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - unbeschränkte Nutzungsrechte an allen auf Grund der Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen in Wort, Bild und dreidimensionaler Form, einschließlich des Rechtes zur Veröffentlichung und zur Vervielfältigung ein.

(2) Dieses gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant in Ausführung der Bestellung von Dritten eingekauft hat. Bestehen an solchen Leistungen Urheber- und Verwertungsrechte Dritter, werden uns vom Lieferanten die Rechte an diesen Leistungen spätestens mit der Ablieferung des Liefergegenstandes verschafft. Der Lieferant verzichtet auf die Anbringung der Urheberbezeichnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Nach Beendigung der Arbeiten sind die fertiggestellten Reinzeichnungen, Originale, Negative, Skizzen, Entwürfe und sonstige Ausführungsunterlagen, auch soweit sie nicht von uns zur Verfügung gestellt worden sind, an uns herauszugeben.

§ 17 Warenursprung

Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen des für das Herkunftsland geltenden Präferenzabkommens mit der Europäischen Union erfüllen, falls ein derartiges Abkommen besteht, und in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln berührt die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Vertrags-, Verfahrens- und Gerichtssprache ist deutsch.

(4) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) ist ausgeschlossen.

(5) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz (D-33428 Harsewinkel). Wir können nach unserer Wahl allerdings den Lieferanten auch an dessen Sitz oder am Ort der Leistungserbringung verklagen.

Pokolm Frästechnik GmbH & Co. KG
Adam-Opel-Straße 5
33428 Harsewinkel